

Zusätzliche Bedingungen zur UVG-Ergänzungs- und Zusatzversicherung (ZB) Sonderrisiken

Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) aufgrund von (1) grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalls, (2) Vergehen anlässlich von Strassenverkehrsunfällen und (3) Wagnissen.

1 Voraussetzungen

Der Versicherungsschutz im Sinne der nachstehenden Ziffern wird nur gewährt, wenn für das Produkt Sonderrisiko eine Deckung vereinbart wurde. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Ziffern 6 bis 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingung zur UVG-Ergänzungs- und Zusatzversicherung (Ausgabe 1. Januar 2022).

2 Versicherungsschutz

Die SOLIDA ergänzt oder ersetzt die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn Leistungskürzungen bzw. Verweigerungen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalls oder bei Tatbeständen von Wagnissen erfolgen.

Die SOLIDA ergänzt oder ersetzt die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung auch dann, wenn Leistungskürzungen bzw. -verweigerungen infolge eines Vergehens erfolgen, das Vergehen grobfahrlässig oder fahrlässig begangen wurde und es sich beim Unfallereignis um einen fahrlässig oder grobfahrlässig verursachten Strassenverkehrsunfall handelte.

Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

3 Leistungsumfang

3.1 Grobfahrlässige Herbeiführung des Unfalls

Werden die Geldleistungen vom UVG-Versicherer gemäss Unfallversicherungsgesetzgebung gekürzt oder verweigert, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Zusatzbedingungen auf das Ausmass der vom UVG-Versicherer vorgenommenen Leistungskürzung oder Leistungsverweigerung.

3.2 Grobfahrlässige oder fahrlässige Verursachung von Strassenverkehrsunfällen bei Ausübung eines grobfahrlässig oder fahrlässig begangenen Vergehens

Werden die Geldleistungen vom UVG-Versicherer gemäss Unfallversicherungsgesetzgebung gekürzt oder verweigert, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Zusatzbedingungen auf das Ausmass der vom UVG-Versicherer vorgenommenen Leistungskürzung oder Leistungsverweigerung.

3.3 Strassenverkehrsunfälle bei Ausübung eines Verbrechens oder dem Versuch dazu

Hat ein Versicherter den Strassenverkehrsunfall bei Ausübung eines Verbrechens oder dem Versuch dazu herbeigeführt, so besteht kein Leistungsanspruch.

Hat ein rentenberechtigter Hinterlassener oder ein anderer Bezugsberechtigter den Tod des Versicherten bei Ausübung eines Verbrechens oder dem Versuch dazu herbeigeführt, so besteht kein Leistungsanspruch.

3.4 Absichtliche Herbeiführung des Gesundheitsschadens oder des Todes

Hat der Versicherte den Gesundheitsschaden oder den Tod absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser (selbstverschuldeter oder nicht selbstverschuldeter) Urteilsunfähigkeit herbeigeführt, so besteht kein Leistungsanspruch.

Hat ein rentenberechtigter Hinterlassener oder ein anderer Bezugsberechtigter den Tod des Versicherten absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser (selbstverschuldeter oder nicht selbstverschuldeter) Urteilsunfähigkeit herbeigeführt, so besteht kein Leistungsanspruch.

3.5 Wagnisse

Werden die Geldleistungen vom UVG-Versicherer gemäss Unfallversicherungsgesetzgebung gekürzt oder verweigert, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Zusatzbedingungen auf das Ausmass der vom UVG-Versicherer vorgenommenen Leistungskürzung oder Leistungsverweigerung.

4 Ermittlung und Gewährung der Leistungen in Invaliditäts- und Todesfällen

Sind Rentenleistungen geschuldet, gilt die SOLIDA die Rentenverpflichtungen in Form von Kapitalzahlungen ab.

4.1 Invalidenrenten

Dem Versicherten wird der auf seine Lebenserwartung kapitalisierte Rentenbarwert, berechnet nach den für das Schadenersatzrecht massgebenden Barwerttafeln, Zinsfuss 1 Prozent, als Kapitalabfindung ausgerichtet. Dabei wird der Kapitalisierung der voraussichtlich bleibende Invaliditätsgrad zugrunde gelegt. Eine Rentenerhöhung durch Teuerungszulagen wie in der Versicherung nach UVG ist nicht vorgesehen. Die Erledigung durch Kapitalabfindung ist endgültig.

4.2 Hinterlassenenrenten

Die Kapitalisierung erfolgt nach den für das Schadenersatzrecht massgebenden Barwerttafeln und zu einem Zinsfuss von 1 Prozent. Die Rente des überlebenden Ehegatten wird auf dessen Lebenserwartung kapitalisiert. Dies gilt auch für die Rente des geschiedenen Ehegatten, es sei denn, der Unfalltote sei ihm gegenüber lediglich für eine beschränkte Zeit zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet gewesen. Die ermittelte

Summe wird entsprechend der statistischen Wiederverheiratungswahrscheinlichkeit der schweizerischen Bevölkerung ermässigt, wobei ausschliesslich auf das Alter des Rentenbezügers zur Zeit der Abfindung abgestellt wird. Die Renten für Halb und Vollwaisen werden auf das vollendete 20. Altersjahr kapitalisiert. Vom Total der kapitalisierten Hinterlassenenrenten werden allfällige für denselben Unfall bereits kapitalisierte und ausbezahlte Invalidenrenten bzw. Hilflosenentschädigung in Abzug gebracht. Verbleibt ein Restbetrag, so wird dieser anteilmässig auf die Rentenberechtigten aufgeteilt, und zwar in dem Verhältnis, in welchem die Barwerte der einzelnen Hinterlassenenrenten zum Gesamtbarwert der Hinterlassenenrenten stehen. Eine Rentenerhöhung durch Teuerungszulagen wie in der Versicherung nach UVG ist nicht vorgesehen. Die Erledigung durch Kapitalabfindung ist endgültig.

- n) infolge oder bei Gelegenheit der Begehung von Verbrechen und dem Versuch dazu;
- o) infolge oder bei Gelegenheit der Begehung von Vergehen und dem Versuch dazu, es sei denn, beim Unfall handle es sich um einen Strassenverkehrsfall und diese ZB sähen ausdrücklich eine Versicherungsdeckung vor.

5 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle

- a) infolge Krieg, Bürgerkrieg und/oder kriegsähnlichen Zuständen
 - in der Schweiz, im Fürstentum Lichtenstein und/oder angrenzenden Staaten,
 - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem der Versicherte sich aufhält und er sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden;
- b) infolge aussergewöhnlicher Gefahren. Als solche gelten:
 - ausländischer Militärdienst,
 - Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Terrorakten
 - Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden,
 - Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert,
 - Teilnahme an Unruhen;
- c) bei der Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen und Motorbooten sowie Trainingsfahrten auf der Rennstrecke;
- d) bei welchen der Versicherte einen Blutalkoholgehalt von 2 Gewichtspromillen oder mehr aufweist, es sei denn, es bestehe offensichtlich kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Trunkenheit und dem Unfall;
- e) infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie;
- f) infolge ärztlich nicht verordneter Einnahme oder Injektionen von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten sowie Alkoholmissbrauch;
- g) als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden;
- h) bei der Benützung von Luftfahrzeugen als Militärpilot, sonstiges militärisches Besatzungsmitglied und Fallschirmgrenadier;
- i) bei Luftfahrten, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder nicht im Besitze der amtlichen Ausweise und Bewilligungen ist;
- j) welche sich bereits vor Vertragsbeginn ereignet haben;
- k) infolge Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- l) infolge vorgeburtlicher Schädigungen, Geburtsgebrechen und deren Folgen;
- m) infolge ärztlich verordneter Heroinabgabe;